

Verordnung über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (OBV) mit zugehöriger Bussenliste

Vom 27. Mai 2013, Inkraftsetzung am 1. Juli 2013

Inhaltsverzeichnis

Seite

Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Zuständigkeit	1
Art. 3	Befugnisse	1
Art. 4	Rechtsfolgen	1
Art. 5	Ordentliches Verfahren	1
Art. 6	Inkrafttreten	2

Art. 1 Zweck

Übertretungen der Polizeiverordnung der Stadt Wädenswil können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen geahndet werden. **Zweck**

Art. 2 Zuständigkeit

Der Stadtrat bezeichnet die Übertretungen, bei denen das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt und bestimmt den Bussenbetrag. **Zuständigkeit**

Art. 3 Befugnisse

Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Stadtrat bezeichneten Personen ermächtigt. Diese Befugnis steht ihnen zu, wenn sie die Übertretung selber wahrgenommen haben. **Befugnisse**

Art. 4 Rechtsfolgen

Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle erhoben werden. Die bzw. der Gebüsste kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren bzw. seinen Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen. **Rechtsfolgen**

Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.

Wird die Busse nicht bezahlt, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.

Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt werden.

Art. 5 Ordentliches Verfahren

Die zuständigen Organe sehen von einer Ordnungsbusse ab und erstatten eine Verzeigung, **Ordentliches Verfahren**

- a) wenn die Übertretung mit einer Widerhandlung zusammen trifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann und/oder
- b) wenn anzunehmen ist, dass sich wegen Wiederholung der Übertretung eine strengere Bestrafung rechtfertigt.

Inkrafttreten

Art. 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung mit der dazugehörigen Bussenliste tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Wädenswil, 27. Mai 2013

Stadtrat Wädenswil

Bussenliste ¹

Die Artikel beziehen sich auf die Polizeiverordnung der Stadt Wädenswil vom 28. Januar 2013.

I. Schutz von Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

1. Missbrauch von Rettungsgeräten
(Art. 7 Abs. 1) Fr. 300.00
2. Versperren des Zugangs zu Rettungseinrichtungen
(Art. 7 Abs. 3) Fr. 300.00
3. Missachten des Verbots der Fütterung wilder Tiere
(Art. 8) Fr. 100.00

II. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

4. Arbeiten an Fahrzeugen
(Art. 10) Fr. 100.00
5. Unberechtigte Benützung öffentlichen Grundes und übriger öffentlichen Sachen
(Art. 11) Fr. 100.00
6. Verunreinigung des öffentlichen Grundes und Littering
(Art. 14) Fr. 100.00
7. Unberechtigtes Anbringen oder Aufstellen von Plakaten, Anzeigen, Beschriftungen usw.
(Art. 15) Fr. 100.00
8. Unberechtigtes Campieren und Nächtigen im Freien
(Art. 16) Fr. 100.00
9. Unberechtigtes Feuern in öffentlichen Anlagen, ausserhalb dafür vorgesehener Stellen
(Art. 17) Fr. 100.00
10. Unberechtigtes Gehen, Fahren und Reiten über Kulturland während der Vegetationszeit
(Art. 18) Fr. 100.00

¹ Genehmigt vom Statthalter des Bezirks Horgen mit Beschluss vom 27. Juni 2013

III. Lärmschutz

- 11. Missachten der allgemeinen und speziellen Ruhezeiten
(Art. 20) Fr. 100.00
- 12. Unbewilligter Betrieb von Lautsprechern, Verstärker-
anlagen usw.
(Art. 22) Fr. 200.00
- 13. Unbewilligtes Abbrennen von lärmendem Feuerwerk
(Art. 24) Fr. 200.00

IV. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

- 14. Unberechtigtes Durchführen von Geld- oder
Naturalgabensammlungen
(Art. 31) Fr. 100.00

Stadt Wädenswil

Florhofstrasse 6

Postfach

8820 Wädenswil

Telefon 044 789 72 11

info@waedenswil.ch